

MONTREAL, den 18. Dezember 1937  
317 Keefer Building

Firma Ivan B. Dahl, Inc.,  
381 Fourth Avenue,  
New York, N.Y.

sh 18/12

Geehrte Herren!

In Ergaenzung des Schreibens des Generalkonsulats Ottawa vom 8. d. M. wird hinsichtlich der Anwendung der Dumpingklausel unter dem deutsch-kanadischen Handelsabkommen folgendes mitgeteilt:

Die Verzollung erfolgt in Kanada auf Grund des Heimwertes der Ware (fair market value at time and place of shipment) sofern dieser hoeher ist als der Exportpreis (selling price). Handelt es sich um eine Ware von einer Art (class or kind) wie sie auch in Kanada hergestellt wird, so wird ausserdem gewoehnlichen Zoll der Unterschied zwischen Heimwert und Exportpreis als Dumpingzoll (special or dumping duty) erhoben. Nachdem die Kanadische Regierung fuer die Berechnung des Heimwertes den Umrechnungskurs der Reichsmark auf 32¢ festgesetzt hat, fuer die Umrechnung des Exportpreises dagegen nach wie vor der Tageskurs (etwa 40¢) gilt, wird auf deutsche Waren ein Dumpingzoll jetzt erst dann erhoben, wenn der Exportpreis mehr als 20% niedriger ist als der Heimwert.

Der Generalkonsul

I.A.:  
gez. Wagner.

W/D

Durchschlag  
nach Ottawa  
18/XII Wg.